

## B. — ohne Bezugsschein erworben.

Bestand am ----- 7	Zugang vom ----- bis ----- 8	Summe des Bestandes und Zuganges 9	Abgang vom ----- bis ----- 10	Bleibt Bestand am ----- 11	Erläuterungen 12
50,0	100,0	150,0	100,0	50,0	z. B.: A. Zugang: Et. Bezugsscheinen Nr. ....
10	200	210	100	110	A. Abgang: Et. Betäubungsmittelbuch usw.

## Verordnung

### über die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Betäubungsmitteln. Vom 6. 12. 1932.

Auf Grund des § 1 Abs. 4 und des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 9. April 1932 (G. Bl. S. 197) wird hiermit verordnet:

#### A. Einfuhr

##### § 1

(1) Wer unter das Opiumgesetz fallende Stoffe und Zubereitungen (Betäubungsmittel) einführen will, hat auf vorgeschriebenem Formblatt nach Anlage 1 beim Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle) die Erteilung eines Einfuhrscheins zu beantragen. Dem Antrag ist ein ordnungsmäßig ausgefülltes Formblatt des Einfuhrscheins nach Anlage 2 in dreifacher Ausfertigung beizufügen.

(2) Einfuhrscheine sind nur für Fälle des unmittelbaren Bedarfs zu beantragen.

##### § 2

Der mit Genehmigungsvermerk versehene Einfuhrschein wird an den Antragsteller zurückgesandt, eine Ausfertigung erhält die Zollverwaltung, die dritte bleibt beim Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle).

##### § 3

Der Einfuhrschein ist nicht übertragbar. Er gilt vom Tage der Ausstellung ab für die Dauer eines Monats. Nicht benutzte Einfuhrscheine sind spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer an den Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle) zurückzugeben.

##### § 4

(1) Macht das Ausfuhrland die Genehmigung zur Ausfuhr der Betäubungsmittel von einer Einfuhrgenehmigung des Einfuhrlandes abhängig, so hat der Einführende eine solche nach Anlage 3 beim Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle) mit dem Antrage nach § 1 zu erwirken.

(2) Einfuhrgenehmigungen, die nicht benutzt werden, sind an den Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle) zurückzugeben.

##### § 5

(1) Die über die Landesgrenze eingehenden Betäubungsmittel sind den Grenzeingangszollstellen, beim Eingang im Postverkehr den Postzollstellen nach den zollgesetzlichen Vorschriften anzumelden. Die in den Zollausschlüssen oder Freibeirken eingehenden Sendungen sind den für diese zuständigen Zollämtern nach Eintreffen unverzüglich anzumelden und stehen, solange sie nicht endgültig zur Einfuhr abgefertigt sind, unter Zollaufsicht.

(2) Mit dem Antrag auf endgültige Zollabfertigung zur Einfuhr ist der Einfuhrschein der Zollstelle vorzulegen, die darauf unter Angabe des Gewichts die Einfuhr bescheinigt und den Schein an den Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle) übersendet.

##### § 6

Für die zollamtliche Abfertigung wird bestimmt:

(1) Einfuhr unmittelbar aus dem Auslande in das zum Zollinland gehörige Staatsgebiet ohne Berührung des Freibeirks.

1. Die Einfuhr kann über die Zollämter I in Danzig, Langfuhr und Simonsdorf erfolgen. Diese erhalten die Befugnis zur Einfuhrabfertigung.
2. Bei den Einfuhrzollämtern ist zu prüfen, ob die Ware einfuhrfähig ist. Ist dieses nicht der Fall, so hat Zurückweisung zu erfolgen. Rauchopium usw. ist immer zurückzuweisen. Bei der Zurückweisung ist dafür Sorge zu tragen, daß die Ware nicht nach Ländern versandt wird, die sich dem Internationalen Opiumabkommen angeschlossen haben. Die Staaten werden im Gesetzblatt der Freien Stadt Danzig bekannt gegeben.
3. Kann eine Zurückweisung nicht mehr stattfinden, weil die Einfuhr bereits vorschriftsmäßig erfolgt ist, so muß Beschlagnahme erfolgen. Das Opium usw. ist in diesem Falle von der Zollbehörde festzuhalten, die dem Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle) sofort Nachricht zu geben hat.

Der Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle) entscheidet über die weitere Verwendung der vorläufig beschlagnahmten Betäubungsmittel.

(2) Einfuhr aus dem politischen Auslande in den Freibeirk.

1. Im Freibeirk erfolgt die Überwachung des Opiumverkehrs durch die Zollverwaltung.

2. Die Bestimmungen des Absatzes 1 Ziffer 2 und 3 gelten sinngemäß.

(3) Einfuhr in den Freibeizirk aus dem Zollaushande mittelbar über eine Zollstation an der Grenze des Zollgebiets.

1. Die Grenzzollämter haben die Abfertigung nach Absatz 1 „Einfuhr unmittelbar aus dem Auslande in das zum Zollinland gehörige Staatsgebiet ohne Berührung des Freibeizirks“ vorzunehmen und die Betäubungsmittel usw. alsdann dem Zollamt I Freibeizirk zu überweisen.

2. Das Landes Zollamt meldet Unregelmäßigkeiten, die sich aus dem Verkehr über die trodene Grenze ergeben, an den Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle).

(4) Einfuhr in den Freibeizirk aus dem freien Verkehr des Danziger Zollinlandes und umgekehrt.

1. Die Einfuhr gilt als Verlegung. Näheres siehe in der Verordnung über den Inlandsverkehr mit Betäubungsmitteln.

2. Kommt die Ware über polnisches Gebiet, so darf die Einfuhr in den Freibeizirk nur erfolgen, wenn die unter Absatz 6 erlassenen Bestimmungen beachtet sind.

(5) Einfuhr in das nicht zum Freibeizirk gehörige Danziger Staatsgebiet aus dem freien Verkehr Polens.

1. Absatz 2 „Einfuhr aus dem politischen Auslande in den Freibeizirk“ gilt sinngemäß.

2. Die Überwachung der Grenze zur Verhütung der Einfuhr von Rauphupium, Opiumpfeifen usw. und zur Kontrolle der Einfuhr von Betäubungsmitteln erfolgt durch die Grenzaufsichtsstationen der Zollverwaltung.

3. Ärzte und Tierärzte beider Staaten, die sich in Ausübung ihres Berufes befinden und zu diesem Zweck die Grenze überschreiten, können die für einen Tag notwendigen Mengen an Betäubungsmitteln mitführen (Art. 21 des Warschauer Abkommens vom 24. Oktober 1921 zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen zur Ausführung und Ergänzung der Danzig-polnischen Konvention).

(6) Einfuhr in das nicht zum Freibeizirk gehörige Danziger Staatsgebiet aus dem Zollaushande über eine polnische Zollstelle.

1. Die Prüfung der Einfuhrfähigkeit in das Danziger Gebiet erfolgt durch die polnische Zollbehörde. Ist sie hier aus irgend welchen Gründen unterblieben, so muß sie von der Danziger Zollverwaltung nachgeholt werden.

2. Zuständig sind die Zollämter I in Danzig, Langfuhr und Simonsdorf. Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten sinngemäß.

## B. Durchfuhr

### § 7

Betäubungsmittel dürfen durch das Gebiet der Freien Stadt nur mit Überweisungsliste und unter Zollverschluß durchgeführt werden. Durchfuhrsendungen, die aus einem Lande stammen, für das das Internationale Opiumabkommen vom 19. Februar 1925 (G. Bl. 1927, S. 149) in Kraft ist, müssen mit einer Abschrift des Ausfuhrscheins des Ausfuhrlandes versehen sein. Die Abschrift begleitet die Sendung nach dem Einfuhrlande.

### § 8

Zur Durchfuhr bestimmte Betäubungsmittel, die über einen Zollausschluß oder Freibeizirk eingehen, sind unverzüglich dem zuständigen Zollamt anzumelden, das sie bis zur Durchfuhrabfertigung unter Zollaufsicht nimmt.

### § 9

Zur Durchfuhr abgefertigte Betäubungsmittel, die über einen Zollausschluß oder Freibeizirk ausgehen, werden von der zuständigen Zollstelle bis zur Ausfuhr aus dem Gebiet der Freien Stadt unter Zollaufsicht genommen.

### § 10

Zur Durchfuhr bestimmte Betäubungsmittel dürfen nur mit zollamtlicher Genehmigung anderen Waren beige packt werden. Das Zollamt hat hiervon dem Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle) unter Bezeichnung der Sendung, der die Betäubungsmittel beige packt worden sind, und unter Angabe des Herkunftslandes der Betäubungsmittel, gegebenenfalls auch der Nummer und des Ausstellungstags der Einfuhrgenehmigung des Einfuhrlandes, direkt Mitteilung zu machen.

### § 11

(1) Durchfuhrsendungen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Senats, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle) (Umleitungsschein) nach einem anderen als dem

in den Begleitpapieren angegebenen Lande umgeleitet oder in das Ausfuhrland zurückgesandt werden. Für die Genehmigung sind die Bedingungen maßgebend, die für die Ausfuhr aus der Freien Stadt Danzig nach dem Lande, nach dem die Sendung umgeleitet werden soll, gelten. Der Umleitungsschein des Senats, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle) begleitet die Sendung in das Einfuhrland. Muster für den Umleitungsantrag und die Umleitungsscheine siehe Anlage 4—7.

(2) Durchfuhrsendungen von Betäubungsmitteln, die zur Einfuhr abgefertigt werden sollen, sind nach den Bestimmungen im Abschnitt A zu behandeln.

(3) Die der Sendung beiliegende Abschrift des Ausfuhrscheins des Ausfuhrlandes (vgl. § 7) ist in den in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Fällen abzunehmen und dem Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle) zu übersenden, die sie an die Regierung des Ausfuhrlandes zurückgibt.

## § 12

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die Durchfuhr von Betäubungsmitteln mit der Post; jedoch dürfen Postsendungen mit Betäubungsmitteln nur mit schriftlicher Genehmigung des Senats, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle) (Umleitungsschein) umgeleitet oder in das Ausfuhrland zurückgesandt werden. In diesem Falle gilt die Bestimmung des § 11 Absatz 2 und 3.

## C. Ausfuhr

### § 13

(1) Wer Betäubungsmittel ausführen will, hat auf vorgeschriebenem Formblatt nach Anlage 8 beim Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle) die Erteilung eines Ausfuhrscheins zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein ordnungsmäßig ausgefülltes Formblatt des Ausfuhrscheins nach Anlage 9.
- b) ein ordnungsmäßig ausgefülltes Formblatt der Zweitschrift des Ausfuhrscheins nach Anlage 10,
- c) ein ordnungsmäßig ausgefülltes Formblatt der Drittschrift des Ausfuhrscheins nach Anlage 11,
- d) die Einfuhrgenehmigung des Einfuhrlandes, sofern das Einfuhrland die Einfuhr der Betäubungsmittel nur auf Grund einer solchen zuläßt. Die Namen der Länder, die dieses Verfahren eingeführt haben, werden vom Senat veröffentlicht. Die Einfuhrgenehmigung verbleibt im Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle). Bei der Ausfuhr nach Ländern, die die Einfuhr nicht von einer besonderen Einfuhrgenehmigung abhängig machen, sind dem Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle) auf Anfordern Unterlagen beizubringen, aus denen hervorgeht, daß die Stoffe und Zubereitungen im Einfuhrlande zu wissenschaftlichen oder medizinischen Zwecken bestimmt sind.

(2) Ausfuhrscheine sind nur für Fälle des unmittelbaren Bedarfs zu beantragen.

### § 14

Genehmigt der Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle) die Ausfuhr der Betäubungsmittel, so sendet er den mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Ausfuhrschein und die Zweitschrift an den Antragsteller zurück. Der Ausfuhrschein ist nicht übertragbar. Er wird in der Regel vom Tage der Ausstellung ab für die Dauer eines Monats erteilt. Ausfuhrscheine, die nicht benutzt werden, sind spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer an den Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle) zurückzugeben.

### § 15

(1) Die Zweitschrift des Ausfuhrscheins ist den Versandpapieren beizuhäften. Sie begleitet die Sendung in das Einfuhrland. Sendungen ohne Zweitschrift dürfen nicht zur Ausfuhr abgefertigt werden. In solchen Fällen ist der Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle) zu benachrichtigen.

(2) Die Drittschrift des Ausfuhrscheins übersendet der Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle) der Regierung des Einfuhrlandes.

### § 16

(1) Zur Ausfuhr bestimmte Betäubungsmittel hat der in dem Ausfuhrschein genannte Absender dem für seinen Betrieb zuständigen Zollamt mit einer Betäubungsmittel-Überweisungsliste in doppelter

Ausfertigung, dem vom Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle) erteilten Ausfuhrschein und dessen Zweitschrift (§ 15) zur zollamtlichen Verabfertigung vorzuführen.

(2) Als Betäubungsmittel-Überweisungsliste ist die Warenüberweisungsliste Muster 4 zu § 40 der polnischen Eisenbahnzollordnung vom 22. Mai 1930 unter entsprechender Änderung ihrer Bezeichnung zu verwenden. Die Annahmeerklärung des Überweisungslistennehmers auf der Überweisungsliste hat wie folgt zu lauten:

„Ich übernehme diese Überweisungsliste mit der Verpflichtung, die darin bezeichneten Waren in unveränderter Gestalt und Menge und unter Erhaltung des Zollverschlusses innerhalb der Gestellungsfrist unter Vorlegung dieser Überweisungsliste zur Ausgangsabfertigung zu stellen.“

(3) Das Zollamt kann von dem Überweisungslistennehmer Sicherheit bis zur Höhe des Wertes der Waren fordern. Die Sicherheit verfällt dem Staate, wenn die Ausfuhr nicht nachgewiesen wird.

(4) Auf die Ausfertigung und Erledigung der Betäubungsmittelüberweisungsliste finden die Bestimmungen des Zollrechts entsprechende Anwendung. Ob und wie weit eine Beschau der Sendung stattzufinden hat, entscheidet der Leiter des Zollamts.

(5) Die Betäubungsmittel werden unter Zollverschluß gesetzt und nach Bescheinigung der Vorabfertigung auf dem Ausfuhrschein mit diesem einem Grenzzollamt überwiesen. Das Grenzzollamt bescheinigt auf dem Ausfuhrschein die Ausfuhr und übersendet ihn dem Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle).

#### § 17

(1) Betäubungsmittel, die bei einem Zollamt zur Ausfuhr abgefertigt worden sind und mit der Post zur Ausfuhr gelangen sollen, sind von dem betreffenden Zollamt dem Postzollamt im Überweisungsverfahren oder unter zollamtlicher Begleitung zuzustellen, der Posteinlieferungsschein ist in beiden Fällen dem Begleitpapier als Beleg beizufügen. Außerdem hat im ersten Falle das Postzollamt, im zweiten Falle das die Ausfuhrabfertigung vornehmende Zollamt an Hand des Posteinlieferungsscheines die Ausfuhr der Ware auf dem Ausfuhrschein zu bestätigen und diesen dem Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle) zuzustellen.

(2) Das Versenden von Betäubungsmitteln in Brieffsendungen, zu denen auch Warenproben, Drucksachen, Mischsendungen, Päckchen und Wertbriefe gehören, ist nach den Weltpostvereinsverträgen verboten.

#### § 18

Zur Ausfuhr abgefertigte Betäubungsmittel dürfen im Gebiet der Freien Stadt nur mit schriftlicher Genehmigung des Senats, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle) aus der Zollüberwachung oder dem Gewahrsam der Post wieder entlassen werden.

#### § 19

Werden Betäubungsmittel über einen Zollausschluß oder Freibezirk ausgeführt, so hat die für diesen zuständige Zollstelle die Ware bis zur Ausfuhr aus dem Gebiet der Freien Stadt unter Aufsicht zu nehmen. Die Ausfuhr ist auf dem Ausfuhrschein erst zu bescheinigen, nachdem die Ware in das Ausland ausgeführt ist.

#### § 20

Zur Ausfuhr bestimmte Betäubungsmittel dürfen innerhalb des Gebiets der Freien Stadt nicht an einen ausländischen Käufer oder dessen Bevollmächtigten ausgehändigt werden.

#### § 21

(1) Die Ausfuhr kann über die Zollämter I in Danzig, Langfuhr und Simonsdorf erfolgen.

(2) Sollen Betäubungsmittel aus dem Freibezirk über ein anderes Danziger oder ein polnisches Zollamt in das Zollaussland ausgeführt werden, so ist wegen der dann erforderlich werdenden Durchfuhr durch das Zollgebiet eine zollamtliche Überweisung auf dieses Zollamt erforderlich.

Das diese Abfertigung vornehmende Zollamt hat dann die den Ausfuhr-Zollämtern zufallenden Aufgaben zu erfüllen.

Eine Überweisung hat zu unterbleiben, wenn nicht alle Vorschriften des Opiumgesetzes, der Ausführungsbestimmungen hierzu und der erlassenen Verordnungen erfüllt sind.

(3) Das gleiche Verfahren, wie in § 6, Abs. 5 angeordnet, ist einzuhalten, wenn Betäubungsmittel aus dem Freibezirk nach Polen überwiesen werden.

(4) Für die Ausfuhr aus dem Freibezirk in das Danziger Zollinland gelten die Bestimmungen des § 6, Abs. 4 sinngemäß.

Einer Ausfuhrerlaubnis bedarf es in diesem Falle nicht.

(5) Vor Versendung aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig nach Polen sind Betäubungsmittel nach Feststellungen der Ausfuhrfähigkeit durch das zur Zollabfertigung zuständige Zollamt an das für den Bestimmungsort zuständige polnische Zoll- und Finanzamt zu überweisen.

Die Überweisung hat zu unterbleiben, wenn den Bestimmungen über den Verkehr usw. mit Betäubungsmitteln nicht genügt ist.

#### D. Ausnahmebestimmungen

##### § 22

(1) Die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Zubereitungen, die nach Artikel 8 des Internationalen Opiumabkommens vom 19. Februar 1925 (G. Bl. 1927, S. 149) von den Bestimmungen dieses Abkommens ausgenommen worden sind, unterliegt nicht den vorstehenden Bestimmungen. Das gleiche gilt für Betäubungsmittel, die zwar dem Opiumgesetz der Freien Stadt Danzig, nicht aber dem Internationalen Opiumabkommen unterstehen.

(2) Die erfolgte Einfuhr oder Ausfuhr ist von dem Einführenden oder Ausführenden dem Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle) anzuzeigen.

#### E. Allgemeine Bestimmungen

##### § 23

Soll eine Ausfuhr, Durchfuhr oder Umleitung von aus indischem Hanf gewonnenen Betäubungsmitteln erfolgen, so sind in jedem Fall Bescheinigungen des Einfuhrlandes darüber, daß entweder ein Verbot zur Einfuhr usw. nicht besteht, oder daß die Einfuhr bezw. Durchfuhr gestattet ist, vorzulegen. Sie sind den Anträgen in der für Aus- und Durchfuhr bestimmten Anzahl in deutscher Übersetzung beizufügen.

##### § 24

(1) Die Führer von Fahrzeugen (Luftfahrzeugen, Schiffen und Fuhrwerken aller Art) haben, gleichgültig, ob sie aus dem Auslande oder beim Auffuchen des Freibezirkes auch aus dem Zollinlande kommen, dem zuständigen Zollamt sogleich Mitteilung zu machen, wenn sie Betäubungsmittel auf ihren Fahrzeugen mitführen, die unter das Gesetz fallen.

Zu der Mitteilung sind die Führer auch dann verpflichtet, wenn die Betäubungsmittel nicht in ein Lager gegeben, sondern auf ein anderes Fahrzeug verladen werden sollen.

(2) Die gleiche Verpflichtung liegt denjenigen ob, die die Ausladung oder Umladung von Schiffs- oder Bahnsendungen usw. gewerbsmäßig vornehmen, sofern diese Sendungen nicht in das Zollinland überführt werden.

(3) Der Meldepflicht unterliegen auch alle Sendungen, die als „pharmazeutische Artikel, Chemikalien, Arzneimittel und dergl.“ in den Begleitpapieren bezeichnet sind. Die zuständige Zollbehörde hat diese Warensendungen daraufhin zu prüfen, ob sich unter ihnen im Gesetz genannte Betäubungsmittel usw. befinden und ob ihnen die für Ein-, Durch- oder Ausfuhr oder Umleitung vorgeschriebenen Begleitpapiere beigelegt sind. Ist das nicht der Fall, so hat ohne weiteres vorläufige Beschlagnahme zu erfolgen. Dem Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle) ist sogleich Mitteilung zu machen.

(4) Bei der Zollabfertigung von Tabakspfeifen ist besonders darauf zu achten, daß sich unter ihnen keine Opiumpfeifen befinden.

(5) Auf Schiffen und Luftfahrzeugen darf der Transport von Betäubungsmitteln nur in verschließbaren Räumen erfolgen, die andern Personen als dem Fahrzeugführer nicht zugänglich sind.

##### § 25

Alle von dem Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle) erteilten Bescheinigungen sind von dieser Dienststelle in ein Verzeichnis nach Anlage 12—14 einzutragen.

##### § 26

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1933 in Kraft. Gleichzeitig tritt Teil III der Ausführungsbestimmungen vom 2. Oktober 1923 zum Opiumgesetz vom 20. Juni 1923 (St. V. I. S. 611) außer Kraft.

Danzig, den 6. Dezember 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Anlage 12—14

Zu § 1.

Anlage 1

## Einfuhrantrag

Name und Anschrift des Antragstellers: .....

Name und Anschrift der Lieferfirma: .....

Ausfuhrland: ..... (bei Rohopium und Kokablättern  
auch Ursprungsland): .....

Art und Menge der Betäubungsmittel

Reingewicht kg

Art der Beförderung (Post, Bahn, Schiff, Flugzeug): .....

Eingangszollamt: .....

Ort: ..... Datum: .....

.....  
(Unterschrift des Antragstellers)

An den

Senat der Freien Stadt Danzig

Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen  
(Staatliche Opiumstelle)Danzig

Sandgrube 41 a

Internationales Opiumabkommen vom 19. Februar 1925

Freie Stadt Danzig



Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln  
(Opiumgesetz)

Einfuhrschein Nr. ....  
(nicht übertragbar)

Name und Anschrift des Empfängers: .....

Name und Anschrift der Lieferfirma: .....

Ausfuhrland: ..... (bei Kokopium und Kokablättern  
auch Ursprungsland): .....

Art und Menge der Betäubungsmittel	Reingewicht kg

Der Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle) genehmigt die Einfuhr der vorstehend aufgeführten Betäubungsmittel.

Der Senat der Freien Stadt Danzig  
Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen  
(Staatliche Opiumstelle)  
Im Auftrag

Danzig, den ..... 19.....

Geltungsdauer bis zum .....

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Amtsbezeichnung)

Bemerkungen:

1. Dieser Einfuhrschein ist der abfertigen Zollstelle vorzulegen.
2. Nicht benutzte Einfuhrscheine sind umgehend an den Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle) zurückzugeben.

Zollvermerke umseitig.